

**ZULASSUNGSSATZUNG FÜR DEN
MASTERSTUDIENGANG
TAXATION, AUDITING AND LAW,
MASTER OF LAWS (LL.M.)**

der Hochschule Pforzheim
– Fakultät Wirtschaft und Recht –

Allgemeiner Teil

Neufassung vom 15. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
ARTIKEL 1: ALLGEMEINER TEIL	3
§ 1 Form und Frist	3
§ 2 Zulassungsunterlagen	3
§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 4 Zahl der Studienanfängerplätze	4
§ 5 Auswahlverfahren, Auswahlkommission und Gesprächskommissionen	4
§ 6 Vorauswahl (erste Stufe)	5
§ 7 Auswahlgespräch (zweite Stufe)	7
§ 8 Auswahl	7
§ 9 Zulassung in besonderen Fällen	8
§ 10 Auswahl nach Härtegesichtspunkten	8
§ 11 Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse	9
§ 12 Abschluss des Verfahrens	9
§ 13 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften	10

**Satzung
für den Masterstudiengang
Taxation, Auditing and Law, Master of Laws (LL.M.)**

**der Fakultät Wirtschaft und Recht
der Hochschule Pforzheim**

über die

Zulassung zum Studium

Auf Grund von § 59 Absatz 1 und § 63 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), des Hochschulzugangsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) sowie der Hochschulzugangsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499, 501) hat der Senat der Hochschule Pforzheim am 15. Juli 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen alle Menschen jeden Geschlechts.

ARTIKEL 1: ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Form und Frist

- (1) Zulassungsanträge sind elektronisch an die Hochschule Pforzheim über das Webportal der Hochschule unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung).
- (2) Die in dieser Satzung genannten Unterlagen sind im Webportal der Hochschule hochzuladen.
- (3) Zulassungen in das erste Fachsemester erfolgen jeweils zum Sommersemester.
- (4) Zulassungsanträge mit den erforderlichen Unterlagen müssen für die Zulassung zum jeweiligen Sommersemester bis zum 15. Januar desselben Kalenderjahres bei der Hochschule Pforzheim – Hochschule für Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht eingegangen sein. ²Sollten bis zum genannten Zeitpunkt nicht genügend berücksichtigungsfähige Bewerbungen eingegangen sein, werden Bewerbungen noch bis zum Abschluss des Verfahrens (§ 35 HZVO) berücksichtigt.

§ 2 Zulassungsunterlagen

Der Zulassungsantrag muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a) einen Kurzlebenslauf
- b) ein Zeugnis über das abgeschlossene erste Hochschulstudium sowie gegebenenfalls weitere relevante abgeschlossene Hochschulstudien
- c) einen Nachweis gemäß § 3 d) für nicht muttersprachliche ausländische Bewerber
- d) einen Nachweis gemäß § 3 e) für Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist

- e) sofern vorhanden, einen Nachweis der Berufserfahrung von mindestens 100 Präsenztagen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums im Masterstudiengang Taxation, Auditing and Law (MTAL) sind:
- a) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium (siehe § 11 Absatz 1 [Ma] der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim) mit folgendem fachspezifischen Bezug zum angestrebten Masterstudium:

Hochschulgrad in einem juristischen Erstabschluss (1. Staatsexamen), Erstabschluss in Wirtschaftsrecht oder ein wirtschaftswissenschaftlicher Erstabschluss, in dem mindestens 30 Creditpoints (CP) in Wirtschaftsprivatrecht, Steuerrecht/Steuerlehre oder Rechnungswesen erbracht wurden (ohne CP der Thesis).
 - b) Mit der Abschlussnote „gut“ oder besser.
 - c) Ein abgeschlossene Hochschulstudium gemäß § 3 Abs. 1 a) grundsätzlich mit insgesamt 210 Creditpoints (CP); Bewerber mit weniger als 180 CP können zum Masterstudium nicht zugelassen werden; Bewerber mit weniger als 210 CP, aber mindestens 180 CP können nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 zugelassen werden.
 - d) Für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis geeigneter Deutschkenntnisse¹.
 - e) Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben folgende Englischkenntnisse nachzuweisen, die für die aktive Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen hinreichend sind: Englisch B2 gemäß des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Ein Nachweis über hinlängliche fachspezifische Englischkenntnisse (English for Accountants or Auditors or Tax Consultants) kann gegebenenfalls gemäß § 9 Abs. 4 noch im Verlauf des Masterstudiums erbracht werden.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist in allen Masterstudiengängen das Bestehen der hochschuleigenen Eignungsprüfung nach §§ 6 ff.

§ 4 Zahl der Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Auswahlverfahren, Auswahlkommission und Gesprächskommissionen

- (1) Der Studiendekan des Masterstudiengangs sowie mindestens ein weiterer von ihm benannter Professor der Hochschule bilden die Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission hat die Aufgaben,
- a) die Vorauswahl gemäß § 6 zu treffen,

¹ Deutschkenntnisse auf einem Niveau entsprechend des Tests „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit dem Ergebnis 4,5. Mit dem Hochschulabschluss über ein deutschsprachiges Studium ist der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erbracht.

- b) die Auswahlgespräche gemäß § 7 zu führen oder an eine Gesprächskommission zu delegieren,
 - c) ggf. Gesprächskommissionen nach Absatz 3 zu benennen,
 - d) Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens nach § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 zu unterbreiten,
 - e) die einheitliche Anwendung der Auswahlkriterien sicherzustellen,
 - f) die abschließende Auswahlentscheidung gemäß § 8 zu treffen.
- (3) Die Auswahlkommission (Absatz 2) kann eine oder mehrere Gesprächskommissionen bilden, an die die Aufgaben nach Absatz 2 a) (Treffen der Vorauswahl) und b) (Auswahlgespräche) delegiert werden können. ²Die Gesprächskommissionen bestehen aus einem Professor der Hochschule und mindestens einem weiteren, geeignet qualifizierten Mitglied des Personals der Hochschule mit Hochschulabschluss. ³Zum Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission können auch im Studiengang tätige Lehrbeauftragte sowie erfahrene Vertreter aus der Berufspraxis bestellt werden.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr; Wiederbestellung ist möglich. ²Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (5) Bewerber nehmen am Auswahlverfahren teil, wenn sie sich frist- und formgerecht mit vollständigen Unterlagen um einen Studienplatz beworben haben.
- (6) Das Auswahlverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt.
- (7) In der ersten Stufe trifft die Auswahlkommission nach festgelegten Kriterien unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl (§ 6).
- (8) In der zweiten Stufe erfolgt die abschließende Entscheidung (§§ 7,8).

§ 6 Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Die Vorauswahl erfolgt durch Begutachtung der eingereichten Unterlagen. ²Bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation können die Sprachnachweise gemäß § 3f) und 3g) (Deutsch/Englisch) nachgereicht werden. ³Sofern die nach § 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unvollständig sind oder die Bewerbungsvoraussetzungen nach § 3 nicht rechtzeitig nachgewiesen wurden, ergeht ein Ausschlussbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁴Soweit nach § 9 Absatz 1 fehlende CP noch nachgeholt werden sollen oder das Zeugnis über den erfolgreichen Bachelorabschluss nach § 9 Absatz 3 noch nachgereicht werden kann, ergeht die Zulassung unter der Auflage, die fehlenden Nachweise nachzureichen und erlischt, sofern der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht wird.
- (2) Bewerber, die die formalen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, sind von der Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen und erhalten einen Ausschlussbescheid.
- (3) Im Übrigen werden die Bewerbungen anhand der nachfolgenden Kriterien bewertet, wobei maximal die genannten Punktzahlen erreicht werden können:

1. Note des Hochschulabschlusses:

30 Punkte

Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:

Hochschulabschluss	Punkte
1,0	30
1,1	28
1,2	26

1,3	24
1,4	22
1,5	20
1,6	18
1,7	16
1,8	14
1,9	12
2,0	10
2,1	8
2,2	6
2,3	4
2,4	2
2,5	0

1. oder 2. Staatsexamen	Punkte
12 oder besser	30
11,5	28
11	26
10,5	24
10	22
9,5	20
9	18
8,5	16
8	13
7,5	10
7,0	7
6,5	4

2. Praxiserfahrung nach Abschluss des Erststudiums in der Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung: 30 Punkte

Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:

- mindestens 18 Monate: 30 Punkte
- mindestens 15 Monate: 25 Punkte
- mindestens 12 Monate: 20 Punkte
- mindestens 9 Monate: 15 Punkte
- mindestens 100 Präsenztage: 10 Punkte

3. Verwertbare fachspezifische Ausbildungsinhalte: 40 Punkte

Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:

- je Creditpoint Wirtschaftsprivatrecht 0,5 Punkte, max. 15 Punkte
- je Creditpoint Steuern 0,5 Punkte, max. 15 Punkte,
- je Creditpoint externe Rechnungslegung 0,5 Punkte, max. 10 Punkte

Es sind somit 100 Punkte erreichbar.

- (4) Bewerber, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden zum Auswahlgespräch eingeladen. 2Übersteigt die Zahl der nach Satz 1 geeigneten Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, wird eine von der Auswahlkommission festzulegende Anzahl der nach Absatz 3 rangbesten Bewerber zum Auswahlgespräch eingeladen, wobei gemäß § 6 Absatz 2 Satz 7 HZG die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch mindestens

das Dreifache der zu vergebenden Studienplätze betragen muss; dabei sind Studienplätze, die nach den Quoten gemäß den §§ 10 und 11 vergeben werden, abzuziehen. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 6 Absatz 4 HZG nach der Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses.

- (5) Die Bewerber, die aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl nicht zum Auswahlgespräch eingeladen werden, erhalten einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ausschlussbescheid, in dem ihnen mitgeteilt wird, dass sie aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl nicht am weiteren Auswahlverfahren teilnehmen.

§ 7 Auswahlgespräch (zweite Stufe)

- (1) Das Auswahlgespräch erfolgt in der Regel persönlich; es kann jedoch auch digital durchgeführt werden. ²Das Gespräch wird in der Regel in einem Zeitraum von vier Wochen nach Bewerbungsschluss an der Hochschule Pforzheim durchgeführt. ³In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. ⁴Die Bewerber werden von der Hochschule rechtzeitig zum Gespräch eingeladen.
- (2) Die Mitglieder der Auswahl- bzw. Gesprächskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach den nachfolgend genannten Kriterien, wobei maximal die in der Zif. a bis Zif. f genannten Punktzahlen erreicht werden können:
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a. Punktzahl der Vorauswahl (§ 6 Abs. 3): | max. 100 Punkte |
| b. Studienmotivation (als Ergebnis des Gesprächs): | 10 Punkte |
| c. Soziale Kompetenzen / gesellschaftliches Engagement: | 10 Punkte |
| d. Darstellungsfähigkeit: | 10 Punkte |
| e. Fach- und Methodenkompetenz: | 30 Punkte |
| f. Weitere studienrelevante Qualifikationen (als Ergebnis des Gesprächs): | 40 Punkte |

Insgesamt können maximal 200 Punkte erreicht werden.

- (3) Das Auswahlgespräch dauert in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. ²Im Rahmen des Auswahlgesprächs können zur Eignungsfeststellung weitere Testmethoden und -verfahren eingesetzt werden. ³Gruppengespräche sind zulässig. ⁴Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden können. ⁵Wird das Auswahlgespräch als Gruppengespräch geführt, so erhöht sich die Gesprächsdauer je nach Anzahl der eingeladenen Gesprächsteilnehmer.
- (4) Über die wesentlichen Fragen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Gesprächskommission zu unterzeichnen ist. ²Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Auswahlgesprächskommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

§ 8 Auswahl

- (1) Bei den Kriterien nach § 7 Absatz 2 lit. b) - f) müssen mindestens 60 von 100 möglichen Punkten erreicht werden. ²Wer diese Punktzahl nicht erreicht, hat das Auswahlgespräch nicht bestanden. ³Bleiben Bewerber dem Auswahlgespräch unentschuldigt fern, so ist es ebenso nicht bestanden. ⁴Dem Bewerber geht ein Ausschlussbescheid zu.
- (2) Übersteigt die Zahl der im Rahmen des Auswahlgesprächs als geeignet bewerteten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze (vgl. § 4), so werden die Studienplätze nach der Rangfolge der Gesamtpunktzahl nach § 7 Absatz 2 vergeben. ²Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 HZG über die Rangfolge.

§ 9 Zulassung in besonderen Fällen

- (1) Studienanfänger, die ein grundständiges Studium mit weniger als 210 CP absolviert haben, werden unter der Auflage zum Master-Studium zugelassen, die noch fehlenden CP nachzuholen. ²Dazu sind, soweit nicht weitere vor Aufnahme des Masterstudiums erbrachte Leistungen anerkannt und mit CP belegt werden können, im Verlauf des Masterstudiums zusätzliche Leistungsnachweise abzulegen, die nicht Inhalt der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudienganges sind, so dass bis zum Abschluss des Masterstudiums 300 CP nachgewiesen sind. ³Diese zusätzliche Leistungsnachweise können ganz oder teilweise im Rahmen eines zusätzlichen Studiensemesters an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. ⁴Zu den nach Satz 2 anzurechnenden Leistungen zählen auch vor Aufnahme des Masterstudiums außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere in der beruflichen Praxis, erworbene Kompetenzen, die zu den Kompetenzzielen des Masterstudiengangs beitragen (siehe § 4 Absatz 2 Anlage III der Anrechnungssatzung). ⁵Die detaillierte Festlegung der zusätzlich zu absolvierenden Leistungsnachweise erfolgt im Rahmen einer verbindlichen Studienvereinbarung (vSV) gemäß § 37 Absatz 3 e) der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim.
- (2) Herausragend qualifizierten Bewerbern kann eine Zulassung vor Ablauf des Gesamtauswahlprozesses erteilt werden. ²Derartige Zulassungen dürfen nur erteilt werden, wenn nach den Erfahrungen der vorangegangenen Auswahlverfahren praktisch ausgeschlossen werden kann, dass eine Zulassung im regulären Auswahlverfahren versagt werden würde. ³Nachfolgende Bewerber, die dieselbe oder eine bessere Punktzahl aufweisen, haben einen Anspruch auf Zulassung und werden umgehend zum Studium zugelassen.
- (3) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe erfüllt werden (vgl. § 33 Absatz 2 HZVO). ²Unzulässig sind Anträge, bei denen noch Prüfungsleistungen im Umfang von mehr als 30 CP nicht nachgewiesen werden. ³Betroffene Bewerber nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen bis spätestens zum Bewerbungsschluss ermittelt wird; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. ⁴Der Nachweis der Durchschnittsnote nach Satz 3 erfolgt durch eine Bescheinigung der Hochschule, bei der der Bachelorabschluss erworben werden soll. ⁵Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Vorlesungstag des ersten Semesters des betroffenen Masterstudiengangs nachgewiesen werden. ⁶Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung und es erfolgt eine Exmatrikulation. ⁷Spätestens zur Einschreibung muss ein Exmatrikulationsnachweis des Vorstudiums vorliegen; anderenfalls erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang.
- (4) Die Zulassung kann mit der Auflage verbunden werden, dass bis zur Anmeldung der Thesis ein Nachweis über hinlängliche fachspezifische Englischkenntnisse (English for Accountants or Auditors) gemäß § 3 Abs. 1 e) erbracht werden muss. ²Die Ausgabe des Masterzeugnisses ohne diesen Nachweis ist in diesen Fällen nicht zulässig.

§ 10 Auswahl nach Härtegesichtspunkten

- (1) Im Rahmen der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Nummer 1 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen bei der Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters von der festgesetzten Zulassungszahl fünf vom Hundert, jedoch mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte vorzusehen. ²Diese Studienplätze

werden auf Antrag an Studienbewerber vergeben, für die es nach § 24 HZVO eine außergewöhnliche Härte darstellen würde, wenn sie für den im Antrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. ³Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der in der jeweiligen Zulassungssatzung geregelten Antragsfrist aussagekräftige Belege eingereicht worden sind. ⁴Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. ⁵Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 4 HZG.

- (2) Über das grundsätzliche Bestehen einer außergewöhnlichen Härte sowie deren Grad, entscheidet die studentische Abteilung im Einvernehmen mit der Auswahlkommission des jeweiligen Studiengangs. ²Sie bilden darüber hinaus die Rangfolge.
- (3) Studienplätze, die in der Härtequote frei bleiben, werden nach § 22 Absatz 3 HZVO vergeben.

§ 11 Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) Im Rahmen der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehene Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber aller zulassungsbeschränkter Masterstudiengänge berücksichtigt, die
 1. einem auf Bundesebene Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Nachwuchskader 1 (NK 1) oder Ergänzungskader (EK) eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportsbundes (DOSB) angehören
oder
 2. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolitischem Mandat (keine Interessensverbände u. Ä.) sind
und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.
- (2) In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vergibt die Hochschule nach § 22 Absatz 1 Nummer HZVO für das erste Fachsemester 1 vom Hundert, mindestens einen Studienplatz, für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse.
- (3) Über das grundsätzliche Bestehen einer Ortsbindung sowie deren Grad auf Unerlässlichkeit, entscheidet die studentische Abteilung im Einvernehmen mit der Auswahlkommission des jeweiligen Studiengangs. ²Sie bilden darüber hinaus die Rangfolge.
- (4) Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 1 Absatz 4 dieser Satzung genannten Frist darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreis sie angehören und inwiefern sich hieraus eine Ortsbindung an den Studienort ergibt. ²Die entsprechenden Nachweise wie eine beglaubigte Kopie des Bundesfachverbands und eine Bescheinigung des Vereins oder ein Nachweis über das Mandat eines kommunalpolitischen Gremiums sind zusammen mit dem dafür vorgesehenen Antrag vorzulegen.
- (5) Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt.

§ 12 Abschluss des Verfahrens

- (1) Das Zulassungsverfahren endet mit der unverzüglichen Zusendung der Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen sind; sofern der Zulassungsantrag in elektronischer Form gestellt wurde, wird der Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid im Bewerbungsportal der Hochschule zur Verfügung gestellt.

- (2) Die tragenden Aspekte, die zur vorläufigen wie zur endgültigen Punktzahl (§§ 6 und 7) geführt haben, sind für jeden Bewerber zu dokumentieren und bis zur Bestandskraft der Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide aufzubewahren und anschließend unverzüglich zu vernichten.

§ 13 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022 bzw. für das erstmalige Vergabeverfahren des Masterstudiengangs Taxation, Auditing and Law (MTAL).
- (2) Der zentrale Prüfungsausschuss wird ermächtigt, Äquivalente für Sprachtests (statt europäischer Referenzrahmen z.B. TOEFL, UNICert; statt TestDAF z.B. DSH) per Beschluss festzulegen. ²Dieser Beschluss ist den Bewerbern in geeigneter Weise rechtzeitig vor dem Auswahlverfahren öffentlich bekannt zu machen.

Pforzheim, 15. Juli 2021

Prof. Dr. Ulrich Jautz
Rektor